Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/864

6.5.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/864 DER KOMMISSION

vom 30. April 2025

zur Kürzung der Finnland im Jahr 2025 zugeteilten Fangquote für Atlantischen Lachs aufgrund von Überfischung im Jahr 2024

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 ([1]), insbesondere auf Artikel 105 Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Verordnungen des Rates zur Gewährung von Fangquoten an Finnland für die Jahre 2023, 2024 bzw. 2025

(1) Für das Fischwirtschaftsjahr 2024 wurde Finnland mit der Verordnung (EU) 2023/2638 des Rates ([2]) eine Fangquote von 13 945 Exemplaren von Atlantischem Lachs (*Salmo salar*) in den Unionsgewässern der ICES-Unterdivisionen 22 bis 31 (SAL/3BCD-F) (im Folgenden „Lachs im Hauptbecken“) gewährt.

(2) Gemäß Tabelle 8 Fußnote 2 Absatz 1 des Anhangs der Verordnung (EU) 2023/2638 waren die Fangquoten für Lachs im Hauptbecken ausschließlich für Beifänge bestimmt, und es war keine gezielte Befischung erlaubt. Von dieser Regel gab es zwei Ausnahmen.

(3) Die erste Ausnahme war in dieser Tabelle 8 Absatz 2 derselben Fußnote 2 vorgesehen, wonach Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Atlantischen Lachs durchgeführt werden dürfen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3])durchgeführt werden.

(4) Die zweite Ausnahme war in Tabelle 8 Absatz 3 derselben Fußnote 2 vorgesehen, wonach es Fischereifahrzeugen der Union im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. August 2024 gestattet war, diese Quote in der ICES-Unterdivision 31 in Gebieten innerhalb von vier Seemeilen von den Basislinien zu befischen.

(5) Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2638 wurde die Freizeitfischerei auf Lachs im Hauptbecken in den ICES-Unterdivisionen 22 bis 31 verboten. Auch von dieser Regel gab es zwei Ausnahmen.

(6) Die erste Ausnahme war in Artikel 10 Absatz 2 vorgesehen, wonach unter bestimmten Bedingungen ein durch Fettflossenschnitt gekennzeichnetes Exemplar pro Freizeitfischer pro Tag gefangen und behalten werden durfte.

([1]) ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj.

([2]) Verordnung (EU) 2023/2638 des Rates vom 20. November 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2024 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern (ABl. L, 2023/2638, 22.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2638/oj).

([3]) Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj).

(7) Die zweite Ausnahme war in Artikel 10 Absatz 3 vorgesehen, der die Freizeitfischerei in der ICES-Unterdivision 31 in Gebieten innerhalb von vier Seemeilen von den Basislinien im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. August 2024 gestattete.

(8) Für das Fischwirtschaftsjahr 2023 ist es die Verordnung (EU) 2022/2090 des Rates ([4]), die unter anderem Fangmöglichkeiten für Lachs im Hauptbecken vorsah. Im Gegensatz zum Fischwirtschaftsjahr 2024 sah Tabelle 8, Fußnote 2 Absatz 3 des Anhangs der genannten Verordnung für das Fischwirtschaftsjahr 2023 vor, dass Fischereifahrzeugen der Union nördlich bis 59°30′ N (d. h. in den ICES-Unterdivisionen 29 Nord, 30 und 31) in Gebieten innerhalb von vier Seemeilen von den Basislinien im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. August 2023 eine gezielte Befischung der Quoten für Lachs im Hauptbecken erlaubt war.

(9) Für 2023 meldete Finnland der Kommission 4 394 Lachse, die in den ICES-Unterdivisionen 29 Nord und 30 gefangen wurden.

(10) Mit der Verordnung (EU) 2024/2903 des Rates ([5]) wurde Finnland für das Fischwirtschaftsjahr 2025 eine Fangquote von 8 989 Exemplaren von Lachs im Hauptbecken gewährt.

2. **Austausch mit Finnland und Bewertung durch den Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei**

2.1. *Informationen Finnlands*

(11) Am 26. Februar 2024 unterrichtete Finnland die Kommission über eine geplante Forschung im Hinblick auf Fangeinsätze für Lachs zum Zwecke wissenschaftlicher Untersuchungen in den ICES-Unterdivisionen 29 Nord und 30. Die Forschungsarbeiten sahen die Beteiligung von 45 gewerblichen Schiffen unter der Flagge Finnlands und einer unbestimmten Zahl von Freizeitfischern vor, die jeden gefangenen Wildlachs gemessen und Stichproben entnommen hätten. Die Forschung wäre vom 27. Mai bis zum 31. August 2024 in finnischen Gewässern innerhalb von vier Seemeilen von den Basislinien durchgeführt worden. Finnland rechnete mit dem Fang von etwa 4 300 Lachsen.

(12) Da an der Forschung mehr als sechs gewerbliche Schiffe beteiligt gewesen wären, hat die Kommission gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2019/1241 den Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) um ein Gutachten ersucht, um zu bestätigen, dass ein solcher Umfang aus wissenschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist.

2.2. *75. Plenartagung des STECF im März 2024*

(13) Auf seiner 75. Plenartagung vom 11. bis 15. März 2024 ([6]) vertrat der STECF in seinen Schlussfolgerungen die Auffassung, dass das Ziel und der Mehrwert der vorgeschlagenen wissenschaftlichen Fischerei nicht deutlich seien und der Umfang der Beteiligung an der ursprünglich geplanten Forschung aus folgenden wissenschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigt war.

(14) Erstens stellte der STECF fest, dass „die Zahl der Schiffe und der vorgesehene Umfang des Fischereiaufwands fast dem Niveau der kommerziellen Fischerei in den Vorjahren entsprechen. Im Anschluss an frühere Bewertungen von Anträgen auf wissenschaftliche Fischereien erinnert der STECF daran, dass eine wissenschaftliche Fischerei nicht darauf abzielen sollte, eine vollumfängliche Fischerei zu simulieren, sondern darauf, eine repräsentative Stichprobe der Population zu entnehmen, die dem Zweck der wissenschaftlichen Versuche entspricht."

([4]) Verordnung (EU) 2022/2090 des Rates vom 27. Oktober 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2023 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern (ABl. L 281 vom 31.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2090/oj).

([5]) Verordnung (EU) 2024/2903 des Rates vom 18. November 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2025 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/257 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern (ABl. L, 2024/2903, 19.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2903/oj).

([6]) Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) — *Bericht über die 75. Plenartagung (STECF-PLEN-2024-01)*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2024, S. 101.

(15) Zweitens stellte der STECF fest, dass „die Abdeckung des gesamten Gebiets und der gesamten Fangsaison nicht unbedingt erforderlich ist, und schlägt vor, dass bereits vorhandenes Wissen über die räumliche und zeitliche Verteilung von Lachsen aus dem Ljungan-Fluss im Meer zur Festlegung des Beprobungsaufwands herangezogen werden könnte".

(16) Drittens stellte der STECF fest, dass „der Mehrwert der Daten aus der wissenschaftlichen Erhebung wahrscheinlich begrenzt sein wird".

(17) Viertens stellte der STECF fest, dass „die Schätzung des Anteils der Lachse aus dem Ljungan-Fluss zwar eine großmaßstäbliche Beprobung erfordert, der Fang einer kleinen Zahl von Lachsen aus dieser Population jedoch erhebliche Auswirkungen auf den Bestand haben könnte."

(18) Fünftens merkte der STECF an, dass „interjährliche, intrajährliche und räumliche Schwankungen bei der Zusammensetzung der gemischten Bestände keine allgemeinen Schlussfolgerungen aus der vorgeschlagenen Probenahme zulassen würden."

(19) Sechstens stellte der STECF fest, dass „im Rahmen einer wissenschaftlichen Fischerei die Freisetzung von Wildlachs eine Option sein könnte, um dieselben wissenschaftlichen Ergebnisse zu erzielen und gleichzeitig das Risiko schädlicher Auswirkungen auf die dezimierte Population zu begrenzen". Dies ist gerechtfertigt, „da die Überlebensrate von Lachs aus Tonnarennetzen nachweislich mehr als 70 % beträgt".

(20) In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen kam der STECF zu dem Schluss, dass das Ziel der vorgeschlagenen wissenschaftlichen Fischerei sowie ihr Mehrwert undeutlich waren, da die Anzahl der Schiffe aus wissenschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigt war. Er schlug ferner vor, die Freisetzung des Wildlachses in Erwägung zu ziehen, um die potenziellen Auswirkungen des Probenahmeprogramms zu verringern. Schließlich verwies der STECF auf die folgenden Erwägungen in der hypothetischen Situation, dass die wissenschaftliche Fischerei aus wissenschaftlichen Gründen gerechtfertigt wäre: „Wenn eine solche Fischerei erlaubt würde, schlägt der STECF vor, dass die finnischen Behörden die Anzahl der zu fangenden Lachse und die Anzahl der Schiffe anhand der bereits vorhandenen Kenntnisse über die räumliche und zeitliche Verteilung von Lachs bestimmen könnten, sobald das Ziel eindeutig festgelegt ist. Der STECF kommt zu dem Schluss, dass es, wenn eine wissenschaftliche Fischerei erlaubt würde, sinnvoll wäre, die Maßnahmen hervorzuheben, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass gewerbliche Fischer das wissenschaftliche Protokoll einhalten."

2.3. *Austausch mit Finnland im Anschluss an die 75. Plenartagung des STECF im März 2024*

(21) Am 30. April 2024 teilte Finnland der Kommission mit, dass es die Bedingungen für die Forschungsarbeiten geändert habe. Die geänderte Forschung schloss die Freizeitfischerei aus und verringerte die Zahl der teilnehmenden gewerblichen Schiffe unter der Flagge Finnlands von 45 auf 32 (bestehend aus allen gewerblichen Schiffen unter der Flagge Finnlands, die 2022 oder 2023 einzeln mindestens 64 Lachse gefangen hatten). Finnland zufolge entsprach dies etwa 50 % der gewerblichen Schiffe unter der Flagge Finnlands, die 2022 oder 2023 Lachs im Hauptbecken befischten, wobei die Gesamtfangmenge auf 3 650 Exemplare geschätzt wurde. Finnland machte geltend, dass 32 gewerbliche Schiffe erforderlich seien, um eine repräsentative Stichprobe der wichtigsten Lachspopulationen im Hauptbecken zu erhalten. Finnland machte ferner geltend, dass einer der Gründe, die die Freisetzung von gefangenen Lachsen im Hauptbecken verhindern würden, darin läge, dass dies „keine Alternative sei, da die Probenahme von Schuppen von Wildlachs für die Erhebung relevanter Informationen über die Herkunft von Wildlachsexemplaren aus den Flüssen von entscheidender Bedeutung sei. Die Schuppenproben könnten nicht entnommen werden, ohne die Wildlachstiere zu schädigen und das Risiko einer hohen Mortalität der freigesetzten Tiere zu erhöhen."

(22) Am 14. Mai 2024 teilte die Kommission Finnland mit, dass sie angesichts des STECF-Gutachtens vom März 2024 Zweifel daran habe, dass der Umfang der Beteiligung an den geänderten Forschungsarbeiten aus wissenschaftlichen Gründen gerechtfertigt sei. Selbst wenn die Zahl der an den geänderten Forschungsarbeiten beteiligten Schiffe von 45 auf 32 Schiffe verringert würde, war bei der erwarteten Anzahl der zu fangenden Lachse keine entsprechende Verringerung vorgesehen. Die Kommission teilte Finnland ferner mit, dass sie Zweifel daran habe, dass die Freisetzung der gefangenen Lachse keine Alternative darstelle. Die Kommission forderte Finnland daher auf, die Durchführung von Forschungsarbeiten zu verschieben, „die über das gemäß dem STEFC aus wissenschaftlichen Gründen zu rechtfertigende Maß hinausgehen würden", bis auf seiner nächsten Plenartagung im Juli 2024 ein Gutachten des STECF zu den geänderten Forschungsarbeiten eingeholt würde.

(23) Am 24. Mai 2024 teilte Finnland der Kommission mit, dass es zwei der 32 teilnehmenden gewerblichen Schiffe unter der Flagge Finnlands durch zwei andere Schiffe ersetzen werde. Finnland brachte ferner vor, dass i) „eine zweite und rückwirkende Bewertung durch den STECF weder im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e [der Verordnung (EU) 2019/1241] steht, da die Kommission mindestens drei Monate im Voraus unterrichtet werden muss, noch der STECF-Bericht 24-01 eine solche erneute Bewertung vorschreibt"; ii) das Warten auf ein zweites STECF-Gutachtens im Juli „zeitlich unpassend" wäre, da „die migrierenden Lachse Mitte Juli bereits die Küstengebiete in den Unterdivisionen 29N und 30 passiert haben und die wissenschaftliche Lachsfischerei mehr oder weniger abgeschlossen ist"; iii) „der Lachsfang in den Unterdivisionen 29N und 30 in den Jahren 2019-2022 etwa 6 000 bis 9 000 Exemplare betrug, von denen ca. 70 % Wildlachs waren (4 200-6 300). Somit sei ein prognostizierter Fang von 2 550 Wildlachsexemplaren in der wissenschaftlichen Fischerei deutlich geringer als eine normale vollumgängliche Fischerei" und iv) „die Messung der Länge und des Gewichts und die Bestimmung des Geschlechts von lebendem Wildlachs und insbesondere die Entnahme ausreichender Mengen von Wildlachsschuppen und die anschließende Freisetzung dieser Lachse scheinen einen Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 3 der Delegierten Verordnung [(EU)] 2024/1296 der Kommission[(7)] darzustellen, wonach Lachs unverzüglich freigesetzt werden muss, sodass dies nicht mit unseren Tierschutzvorschriften im Einklang steht. (...) Darüber hinaus erlaubt die genannte Verordnung keine Freisetzung von Lachs aus stationären Netzen."

(24) Am 27. Mai 2024 begann Finnland mit der Durchführung der geänderten Forschungsarbeiten mit 32 gewerblichen Schiffen.

(25) Am 14. Juni 2024 ersuchte die Kommission Finnland, die Durchführung der geänderten Forschungsarbeiten auszusetzen, bis vom STECF auf seiner folgenden Plenartagung im Juli 2024 ein Gutachten zu dieser Forschung eingeholt werden könnte.

(26) Am 20. Juni 2024 teilte Finnland der Kommission mit, dass es die Durchführung der geänderten Forschungsarbeiten nicht aussetzen werde, da Finnland zufolge i) „die wissenschaftlichen Fischereien in voller Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der GFP vorbereitet wurden" und ii) „es eindeutig an Daten über die Herkunft von Wildlachs in den Fängen unserer Küstenfischereien fehlt. Daten über den Ursprung des Lachses werden sowohl für künftige Entscheidungen über die Bewirtschaftung der Lachsfischereien als auch für die Prüfung möglicher Erhaltungsmaßnahmen für schwächere Lachspopulationen benötigt."

2.4. *76. Plenartagung des STECF im Juli 2024*

(27) Auf seiner 76. Plenartagung vom 8. bis 12. Juli 2024 (8) vertrat der STECF die Auffassung, dass der Umfang der Beteiligung an den geänderten Forschungsarbeiten aus folgenden wissenschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigt war.

(28) Erstens stellte der STECF fest, dass der Umfang der Beteiligung „nach wie vor etwa 50 % aller in der gewerblichen Lachsfischerei in dem Gebiet in den Jahren 2022-2023 eingesetzten Schiffe" betrug und dass „der Gesamtfang immer noch fast 70 % der in der Fangsaison 2022 aus dem Gebiet gemeldeten Fänge von 5 300 Lachsen betragen würde".

(29) Zweitens stellte der STECF fest, dass „eine wissenschaftliche Probenahme von der Größenordnung kleiner sein muss als die gewerbliche Fischerei", während „erwartete Fänge bis zu 70 % der gewerblichen Fänge in den Vorjahren ausmachen".

(30) Drittens wurden in Finnland „im Jahr 2023 nur 394 Exemplare in der Bewertungseinheit 3 (99 in Unterdivision 29 und 295 in Unterdivision 30 — ICES 2024a) in die Stichprobe einbezogen."

(31) Viertens sind „die Ziele der beantragten wissenschaftlichen Fischerei nach wie vor unklar".

(32) Fünftens ist „die mögliche Mortalität nach der Freisetzung aufgrund von Stichprobenverfahren im Wesentlichen niedriger als die 100%ige Mortalität der an Bord behaltenen und angelandeten Fänge".

(7) Delegierte Verordnung (EU) 2024/1296 der Kommission vom 28. Februar 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme von der Anwendung der Anlandeverpflichtung in Bezug auf Lachs in der Ostsee für den Zeitraum 2024-2026 (ABl. L, 2024/1296, 7.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/1296/oj).

(8) STECF — *Bericht über die 76. Plenartagung (STECF-PLEN-2024-02)*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2024, S. 133.

2.5. *Austausch mit Finnland im Anschluss an die 76. Plenartagung des STECF im Juli 2024*

(33) In einer Pressemitteilung vom 4. September 2024 ([9]) und mit Schreiben an die Kommission vom 2. Oktober 2024 teilte Finnland mit, dass die an der geänderten Forschung teilnehmenden Schiffe insgesamt 3 162 Lachse gefangen hätten. Diese Zahl steht im Einklang mit den offiziellen Fangdaten, die Finnland im Rahmen des Aufwands- und Fangmeldesystems (ECR) der Kommission gemeldet hat.

(34) Am 18. Februar 2025 setzte die Kommission Finnland mit Schreiben von ihrer Absicht in Kenntnis, gemäß Artikel 105 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 einen Abzug von 3 162 Exemplaren von Lachs im Hauptbecken von der 2025 verfügbaren finnischen Quote für diesen Bestand zu beschließen.

(35) Am 3. und 6. März 2025 fanden Treffen zwischen dem für Fischerei und Meere zuständigen Kommissionsmitglied, dem finnischen Landwirtschafts- und Forstminister und den finnischen Behörden statt, um die Angelegenheit zu erörtern.

(36) Am 7. März 2025 übermittelte Finnland seine Stellungnahme zum Schreiben vom 18. Februar 2025. Finnland stellte erstens die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Abzug infrage und brachte vor, dass „die Rechtgrundlage des Artikels 105 Absätze 1 und 2 der Verordnung [(EG) Nr.] 1224/2009 ungültig ist, da die Lachsfänge im Jahr 2024 11 519 Exemplare betrugen und Finnland somit seine Quote von 16 661 Lachsen nicht überschritten hat." Zweitens merkte Finnland an, dass die geänderten Forschungsarbeiten „vollständig im Einklang mit dem Gutachten des STECF aus seiner Plenartagung vom März 24-01 und dem Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 stehen, welcher die genauen Regeln für wissenschaftliche Fischereien einschließlich der Gutachten des STECF, festlegt." Drittens stellte Finnland die Rechtsgrundlage des STECF-Gutachtens von Juli 2024 infrage und brachte vor, dass „der Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/1241 keine Möglichkeit für ein zweites und überflüssiges Gutachten des STECF vorsieht."

3. **Detaillierte Analyse**

(37) Aus den nachstehend dargelegten Gründen kommt die Kommission zu folgendem Schluss: i) die geänderten Forschungsarbeiten wurden nicht in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt; folglich waren ii) die Bedingungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Tabelle 8 Fußnote 2 Absatz 2 des Anhangs der Verordnung (EU) 2023/2638 nicht erfüllt.

3.1. *Finnlands geänderte Forschungsarbeiten unter Berücksichtigung der Bedingungen gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241*

(38) Finnlands geänderte Forschungsarbeiten wurden aus folgenden Gründen nicht in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt.

(39) Erstens vertrat der STECF in seinem Gutachten von März 2024 (siehe Erwägungsgrund (13)) die Auffassung, dass der Umfang der Beteiligung an den Forschungsarbeiten, wie ursprünglich geplant, aus wissenschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigt war.

(40) Zweitens teilte Finnland der Kommission am 30. April und 24. Mai 2024 zwar mit, dass es die Bedingungen für die Forschungsarbeiten geändert und den Umfang der Beteiligung auf 32 Schiffe gesenkt habe, doch war auch die geringere Beteiligung aus wissenschaftlichen Gründen immer noch nicht gerechtfertigt. Wie in dem Gutachten des STECF von März 2024 dargelegt, sollte eine wissenschaftliche Fischerei nicht darauf abzielen, eine vollumfängliche Fischerei zu simulieren, sondern darauf, eine repräsentative Stichprobe der Population zu entnehmen, die dem Zweck der wissenschaftlichen Versuche entspricht. Wie im STECF-Gutachten vom Juli 2024 festgestellt, würden zum einen 32 gewerbliche Schiffe jedoch zu einem Gesamtfang führen, der „nahezu 70 % der in der Fangsaison 2022 aus dem Gebiet gemeldeten Fänge von 5 300 Lachsen entspricht", während „eine wissenschaftliche Probenahme in einer geringeren Größenordnung als eine gewerbliche Fischerei erfolgen sollte". Andererseits entsprachen die 3 650 Lachse, die von Finnland im Rahmen der geänderten Forschungsarbeiten gefangen werden sollten, einem Anteil, der in der durchschnittlichen Spanne von etwa einem Drittel der finnischen Gesamtfangmenge von Lachs im Hauptbecken seit mindestens 2019 in den ICES-Unterdivisionen 29 Nord und 30 liegt.

([9]) Ensimmäiset tulokset lohen tieteellisestä kalastuksesta tukevat Suomen rannikkokalastuksen sallimista — ePressi.

(41) In seinen Schreiben vom 30. April 2024, 24. Mai 2024, 20. Juni 2024 und 7. März 2025 stellte Finnland die Schlussfolgerung der Kommission in Frage, dass die geänderten Forschungsarbeiten nicht im Einklang mit den Bedingungen des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt würden. Die Kommission hält jedoch an ihrer Schlussfolgerung fest, und zwar aus folgenden Gründen:

(42) Zum einen sind keine 32 gewerblichen Schiffe erforderlich, um eine repräsentative Stichprobe der wichtigsten Lachspopulation im Hauptbecken zu erhalten (siehe Erwägungsgrund (40)).

(43) Zweitens wäre die Freisetzung von Lachsfängen aus dem Hauptbecken eine Alternative gewesen. Dies wäre möglich, da i) wie der STECF in seinem Gutachten vom März 2024 feststellte, „die Überlebensraten von Lachs aus Tonnarennetzen nachweislich mehr als 70 % beträgt"; ii) wie vom STECF in seinem Gutachten vom Juli 2024 vermerkt, ist „die mögliche Mortalität nach der Freisetzung aufgrund von Stichprobenverfahren im Wesentlichen niedriger als die 100%ige Mortalität der an Bord behaltenen und angelandeten Fänge"; und iii) die Kommission wurde nicht darüber informiert, welche Bestimmungen der finnischen „Tierschutzvorschriften" angeblich die Freisetzung der gefangenen Lachse verhindern würden.

(44) Drittens war die Kommission berechtigt, ein zweites Gutachten des STECF einzuholen, da i) nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2019/1241 ein Mitgliedstaat die Bedingungen für geplante Forschungsarbeiten entsprechend dem Gutachten des STECF ändern muss, und ii) die Kommission Zweifel hatte, dass der Umfang der Beteiligung an den geänderten Forschungsarbeiten angesichts des Gutachtens des STECF vom März 2024 gerechtfertigt war und Finnland die Bedingungen für die ursprünglich geplante Forschung entsprechend geändert hatte.

(45) Viertens bat die Kommission Finnland nicht, alle Forschungsarbeiten zu verschieben, bis ein zweites Gutachten des STECF vorliege. Im Gegenteil forderte die Kommission Finnland am 14. Mai 2024 auf, die Durchführung von Forschungsarbeiten zu verschieben, „die über das hinausgehen, was der STECF in dem Gutachten von März 2024 für aus wissenschaftlichen Gründen gerechtfertigt hält."

3.2. *Geänderte Forschungsarbeiten Finnlands vor dem Hintergrund der Bedingungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Tabelle 8 Fußnote 2 Absatz 2 des Anhangs der Verordnung (EU) 2023/2638*

(46) Aus den nachstehend dargelegten Gründen hat Finnland die Fangquote, die ihm gemäß Tabelle 8 des Anhangs der Verordnung (EU) 2023/2638 für Lachs im Hauptbecken für das Jahr 2024 gewährt wurde, überschritten.

(47) Erstens war Finnlands Quote für Lachs im Hauptbecken gemäß Tabelle 8 Fußnote 2 Absatz 1 des Anhangs der Verordnung (EU) 2023/2638 ausschließlich für Beifänge bestimmt, und es war keine gezielte Befischung erlaubt, es sei denn, eine der beiden in den Absätzen 2 oder 3 dieser Fußnote 2 vorgesehenen Ausnahmen war erfüllt.

(48) Zweitens konnte die in Tabelle 8 Fußnote 2 Absatz 2 des Anhangs der Verordnung (EU) 2023/2638 vorgesehene Ausnahmeregelung für die gezielte Befischung für die geänderten Forschungsarbeiten nicht in Anspruch genommen werden. Wie in Abschnitt 3.1 dargelegt, wurden die geänderten Forschungsarbeiten nicht in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt.

(49) Drittens konnte auch die in Tabelle 8 Fußnote 2 Absatz 3 des Anhangs der Verordnung (EU) 2023/2638 vorgesehene Ausnahmeregelung für die gezielte Befischung für die geänderten Forschungsarbeiten nicht in Anspruch genommen werden. Diese Ausnahmeregelung galt nur in der ICES-Unterdivision 31, während die geänderten Forschungsarbeiten in den ICES-Unterdivisionen 29 Nord und 30 durchgeführt wurden.

(50) Folglich überstieg jede gezielte Befischung von Lachs im Hauptbecken durch Finnland in den ICES-Unterdivisionen 29 Nord und 30 im Jahr 2024 die dem Land gemäß Tabelle 8 des Anhangs der Verordnung (EU) 2023/2638 zugeteilte Quote. Wie in Abschnitt 2.5 erläutert, haben die an den geänderten Forschungsarbeiten beteiligten Schiffe jedoch insgesamt 3 162 Lachse direkt gefangen.

3.3. *Kürzung der Finnland im Jahr 2025 gewährten Fangquote aufgrund von Überfischung im Jahr 2024*

(51) Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 kürzt die Kommission die künftigen Fangquoten eines Mitgliedstaats, wenn sie feststellt, dass dieser Mitgliedstaat die ihm zugeteilten Fangquoten überschritten hat. Gemäß Artikel 105 Absatz 2 der genannten Verordnung kürzt die Kommission, wenn ein Mitgliedstaat über die ihm für einen Bestand oder eine Bestandsgruppe in einem bestimmten Jahr zugewiesene Quote oder Zuteilung bzw.

seinen Anteil hinaus gefischt hat, im folgenden Jahr oder in den folgenden Jahren die jährliche Quote oder Zuteilung oder den jährlichen Anteil des betreffenden Mitgliedstaats.

(52) Mit der Verordnung (EU) 2024/2903 wurde Finnland für das Jahr 2025 eine Fangquote von 8 989 Exemplaren von Lachs im Hauptbecken gewährt. Es handelt sich um denselben Bestand, für den Finnland seine Quote für das Jahr 2024 überschritten hat.

(53) Gemäß Nummer 1 Unterabsatz 1 der Leitlinien der Kommission für den Abzug von Quoten gemäß Artikel 105 Absätze 1, 2 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ([10]) sollte der gesamte Abzug in dem auf die Überfischung folgenden Jahr fällig werden. Daher ist es angezeigt, Abzüge von der Finnland für das Jahr 2025 zugeteilten Fangquote für diesen Bestand vorzunehmen.

(54) Im Einklang mit Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erfolgen solche Kürzungen unter Anwendung der entsprechenden dort genannten Multiplikationsfaktoren. Gemäß Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 sollte ein Multiplikationsfaktor von 1,00 angewendet werden, wenn 3 162 Exemplare Lachs im Hauptbecken weniger als 100 Tonnen wiegen.

4. **Schlussfolgerung**

(55) Es ist daher angezeigt, 3 162 Exemplare Lachs von der Quote für Lachs im Hauptbecken, die Finnland mit der Verordnung (EU) 2024/2903 für das Jahr 2025 zugeteilt wurde, abzuziehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Fangquote für Atlantischen Lachs (*salmo salar*) in den Unionsgewässern der Unterdivisionen 22-31, die Finnland mit der Verordnung (EU) 2024/2903 für das Jahr 2025 zugeteilt wurde, wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung gekürzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

([10]) Mitteilung der Kommission zu Leitlinien für den Abzug von Quoten gemäß Artikel 105 Absätze 1, 2 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und zur Ersetzung der Mitteilung 2012/C 72/07 2022/C 369/03 (ABl. C 369 vom 27.9.2022, S. 3).

ANHANG

Mitgliedstaat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Ursprüngliche Quote 2024 (in Stückzahl) nur für Beifänge, ausgenommen durchgeführte Fischereien i) ausschließlich für wissenschaftliche Untersuchungen gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241; ii) in den Küstengewässern der ICES-Unterdivision 31 innerhalb von vier Seemeilen von den Basislinien und vom 1. Mai bis zum 31. August 2024	Angepasste Quote 2024 (in Stückzahl) (1) nur für Beifänge, ausgenommen durchgeführte Fischereien i) ausschließlich für wissenschaftliche Untersuchungen gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241; ii) in den Küstengewässern der ICES-Unterdivision 31 innerhalb von vier Seemeilen von den Basislinien und vom 1. Mai bis zum 31. August 2024	Gesamtfänge 2024 (in Stückzahl)	Überfischung durch nicht zulässige Fänge (in Stückzahl)	Multiplikationsfaktor (2)	Zusätzlicher Multiplikationsfaktor (3)	Abzüge von der Quote für 2025 (in Stückzahl)
FI	SAL	3BCD-F	Atlantischer Lachs	Unionsgewässer der ICES-Unterdivisionen 22-31	13 945	16 661	11 519	3 162	1,00	/	3 162

(1) Einem Mitgliedstaat aufgrund der betreffenden Verordnungen über die Fangmöglichkeiten zugeteilte Quoten unter Berücksichtigung des Tauschs von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj), von Quotenübertragungen von 2023 auf 2024 gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1996/847/oj) und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 oder der Neuaufteilung und des Abzugs von Fangmöglichkeiten gemäß den Artikeln 37 und 105 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

(2) Gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009. Ein Abzug in Höhe der Überfischung * 1,00 gilt in allen Fällen, in denen die Überfischung 100 Tonnen oder weniger beträgt.

(3) Gemäß Artikel 105 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, sofern die Überfischung mehr als 10 % beträgt.